Nr. 65a
XXVIII. Jahrgang

Berliner Tageblatt

Parlaments-Ausgabe

Berlin
5. Februar 1899

Haus der Abgeordneten.

12. Sitzung vom 4. Februar, 11 Uhr.

Am Ministertische: Dr. Bosse und Kommissare.

Präsident **v. Kröcher** eröffnet die Sitzung mit geschäftlichen Mittheilungen.

Einziger Gegenstand der Tagesordnung ist die **erste Berathung** des Gesetzentwurfes betreffend **die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern.**

Abg. Dr. **Virchow** (fr. Vp.):

Der Gegenstand, der heute zur Tagesordnung steht, hat das Besondere an sich, daß wir dabei weniger Klagen zu beseitigen haben, welche aus der Masse des Volkes hervorgehen, sondern von den Mitgliedern eines einzelnen Standes. Zweifellos ist die Materie selbst ja von allgemeinem Interesse; sie berührt vielfach sowohl die öffentliche Gesundheitspflege wie auch die Pflege der einzelnen Familien und Personen. Aber wenn Sie nachsehen, woher eigentlich das Drängen nach einem neuen Gesetz auf diesem Gebiete herrührt, so sind es doch nur die Aerzte, welche in erkennbarer Weise ihre Wünsche ausgedrückt haben. Die Regierung beruft sich gewissermaßen auf den consensus omnium, daß ein solches Gesetz erforderlich sei, und hat eine **historische Darstellung** geliefert. Ich verkenne nicht, daß das Volk viel weniger Interesse daran hat als die Aerzte, und daß es sich also in der That um ein Gesetz handelt, welches wesentlich im Standesinteresse erlassen wird. Ich verkenne auch nicht, daß die Aerzte viel Grund haben, sich zu beklagen und daß man ihnen wünschen kann, aus dem gegenwärttigen Zustand herauszukommen; indeß, von den besonderen Wünschen einer Aenderung bis zu dem bestimmten Plan einer solchen, wie die Regierung ihn vorlegt, ist doch ein großer Schritt. Wenn man jetzt dieses sehr sorgfältig und weitläufig ausgearbeitete Gesetz ansieht, so sollte man wirklich fast meinen, man hätte eine **höchst gefährliche Klasse von Leuten** vor sich, auf die mit aller Vorsicht gefahndet werden muß, die man auf der anderen Seite auch mit allerlei Kautelen für ihre persönliche Sicherheit versehen möchte. Ich war etwas überrascht, zu sehen, auf ein wie kleines Maß von statistischem Material sich die Klagen zurückführen lassen. Die Regierung hat uns in den Motiven zu diesem Gesetz eine kleine Statistik gegeben, was die bisherigen Erfahrungen uns gelehrt haben. Wir erfahren daraus, das im Ganzen im Laufe von 10 Jahren 265 Fälle vorgekommen sind, die zum Einschreiten Veranlassung gegeben haben. Wir haben also in Preußen 12 Aerztekammern, auf die sich diese Fälle vertheilen. Wenn man das dividirt, so kommt man auf **sehr kleine Verhältnisse;** es stellt sich dann heraus, daß wir im Ganzen etwa 26,5 Fälle auf das Jahr überhaupt haben in all den 12 Kammern, und wenn Sie das nochmals durch 12 dividiren, dann **bleiben 2 Fälle übrig,** die auf die einzelnen Provinzen fallen würden. Ich kann nun nicht finden, daß diese Zahlen an sich schon genügen, um zu bestätigen, daß den Aerzten gegenüber eine Art von **drakonischem Gesetze** gegeben werden müßte, welches sie in der Weise bedroht wie das gegenwärtig vorliegende. Ich würde das auch kaum anerkennen können, wenn beweiskräftigere Zahlen vorlägen als in der gegenwärtigen Vorlage, die doch in der That eine **Erniedrigung des ärztlichen Standes** im Ganzen bedeutet. (Sehr richtig! links.) Da hätte man erwarten sollen, daß die Regierung doch auch auf die 265 Fälle etwas näher eingegangen wäre, um uns ein Bild zu geben, was denn eigentlich der Gegenstand der Klage gewesen ist, und worauf sich diese Beurtheilung stützt. Nun darf ich daran erinnern, daß von den 265 Fällen 160 Fälle durch Ablehnung der betreffenden Kammern entschieden worden sind. Sie sind also freigesprochen worden, und es bleiben also von allen diesen Fällen nur 105 übrig. In 10 Jahren in 12 verschiedenen Kammern 105 Fälle! Das ist das ganze Material! Die Regierung hat mit keinem Worte angedeutet, was eigentlich der nächste Grund für das Gesetz war. Ich meine aber, daß das Haus, wenn es wirklich so tiefgreifende Bestimmungen treffen sollte, doch nothwendigerweise darüber Aufklärung erhalten müßte. Die erste Aufgabe der Kommission müßte sein, die Regierung um ihr **weiteres Material** zu bitten, um sich ein Urtheil darüber zu bilden.

Die Definition, die in dem § 14 über die „Berufspflichten" des Arztes gegeben wird, genügt nicht. Das hat die Regierung selbst nicht verkannt und hat deshalb in den Motiven noch eine Stelle angeführt, in der es unter anderem heißt: „Die Fassung des § 14 soll zwar die Möglichkeit offen lassen, einen Arzt, der sich durch sein außerberufliches Verhalten der Achtung und des Vertrauens unwürdig macht, welche der ärztliche Beruf erfordert, zur ehrengerichtlichen Bestrafung zu ziehen, sie soll aber zugleich durch die ausdrückliche Begrenzung, welche dem im Absatz 3 ausgesprochenen Begriffe der ärztlichen Standesehre gegeben ist, die Annahme beseitigen, daß die ehrengerichtliche Bestrafung eines Arztes wegen seiner politischen, wissenschaftlichen oder religiösen Ansichten oder Handlungen angängig sei." Dagegen wird dann gesagt: „Die Feststellung des Begriffes der ärztlichen Standesehre und der beruflichen Pflichten des Arztes durch eine ins Einzelne gehende Standesordnung erscheint gegenwärtig nicht ausführbar." Dieser Zwischensatz verdunkelt doch ein wenig den Sinn der früheren Worte. Wenn man die Wahrheit herausschält, so heißt es doch nur: „Die Feststellung des Begriffes der ärztlichen Standesehre und der beruflichen Pflichten des Arztes ist nicht ausführbar." Ich verstehe nun nicht, wie die Regierung der Meinung sein kann, daß ein Gericht ohne solche Definition in der Lage sein würde, eigentlich Recht zu sprechen. Es wird sagen: Ich kann nicht sagen, was damit ausgedrückt ist. Wenn man nicht Fingerzeige giebt, dann überläßt man das alles der **Willkür.** Nun wird man aber sagen: das ist ja ein Gericht aus Standesgenossen! — Ich will das nicht ganz verkennen. Wir haben erfahren, daß unter sieben Richtern mindestens vier wirkliche Aerzte sein sollen, aber immer noch **drei,** die **keine Standesgenossen** sind. Diese drei, die durch die Staatsregierung getragen sind, können schon stark ins Gewicht fallen; einer davon ist hoher Beamter, die beiden anderen werden speziell für den Zweck von der Regierungsgewalt ernannt. Daß ein solches Gericht eine etwas schwächliche Konstitution hat, liegt auf der Hand. Wenn von den vier Standesgenossen auch nur einer wackelig wird, dann ist die Sache schon verloren; dann wird jedesmal im Sinne der Regierung entschieden. Besonders hinweisen möchte ich auf die Stellung, die der Oberpräsident bei diesem ganzen Verfahren einnimmt. Der Oberpräsident soll berechtigt sein, sich entweder persönlich oder durch einen Vertreter an der Verhandlung zu betheiligen. Ich mache nun darauf aufmerksam, daß die Paragraphen 11, 17, 22, 23, 26, 27, 39 bis 49 immer wieder von den Oberpräsidenten oder deren Vertretern handeln, oder von einem obrigkeitlichen Repräsentanten. Genug, die ganze wirkliche Verhandlung steht ganz wesentlich unter dem Drucke der Oberpräsidenten oder seines Vertreters. Ich kann daher nicht finden, daß ein solches Gericht dazu beitragen wird, die Sicherheit zu mehren, die man von ihm erwartet. Die höchsten Gerichtshöfe haben in Bezug auf die Frage, wer eigentlich Arzt ist, die widersprechendsten Urtheile gefällt. Die Definition, die nach dem Reichsgesetz gegeben werden muß, daß sich Niemand Arzt nennen darf, der nicht regelmäßig die Prüfung gemacht hat und nicht regelmäßig approbirt ist, ist auf die mannigfachste Weise abgeschwächt worden, so daß an einzelnen Stellen die Anklage gegen Pfuscher zurückgewiesen ist. Nun, für die Aerzte ist dieses Nachgeben um so empfindlicher, als, wie Sie gleich sehen werden, historisch der gegenwärtige Zustand wesentlich aus Anregungen entstanden ist, welche aus dem Kreise der Aerzte selbst hervorgegangen sind, speziell aus dem Kreise der hiesigen Medizinischen Gesellschaft. Es ist zunächst zu erwähnen, daß die alte preußische Medizinalverfassung dem Arzte eine Reihe von Pflichten auferlegte, welche sehr unbequem waren. Er war verpflichtet, allen Requisitionen bis zum Aeußersten zu entsprechen, und andererseits war er durch die allgemeinen Bestimmungen über das Honorarwesen so sehr beschränkt, daß er selbst bei großen Opfern nur ein sehr geringes Entgelt bekommen konnte. Diese beiden Mängel wünschte die hiesige Medizinische Gesellschaft zunächst beseitigt zu haben und machte eine Petition an den Reichstag. Der Reichstag ist in voller Würdigung der Gründe auf die Sache eingegangen. Daraus ist hervorgegangen, daß man alle die verschiedenen Beschränkungen, die dem Arzte aufgelegt waren, zu mildern versucht hat. Auf der anderen Seite hat man aber die Bestimmungen, welche in Bezug auf den **Schutz der ärztlichen Praxis** bestanden, aufgehoben, so daß eine gewisse **Freiheit im Pfuschereiwesen** entstanden ist. Sie können nicht erstaunt sein, wenn man die Schuld für diese Veränderungen sowohl bei den Aerzten wie auch im Publikum auf die Reichsgesetzgebung geworfen hat. Ich glaube aber nicht, daß eine wesentliche Aenderung möglich ist. Es hat mich gefreut, daß in den neuesten Verhandlungen der Aerztekammer für die Provinz Brandenburg, Stadtkreis Berlin offen anerkannt worden ist, daß, wie man sich auch drehen und wenden möge, eine bessere Fassung, als sie gegenwärtig im Reichsgesetz besteht, nicht gefunden werden konnte. Es ist eine ganze Reihe von anderen Anträgen gestellt und umfangreich erörtert worden. Ich möchte daher auch glauben, daß dieses hohe Haus nicht etwa von vornherein mit ungünstigen Urtheilen vorgeht und sich denkt, man müsse durch irgend welche Kunstmittel, **Gewaltmaßregeln** mit einem Mal die Pfuscherei unterdrücken. Wir Aelteren, die wir noch unter der Herrschaft der alten Pfuschereigesetze gelebt haben, wissen, daß diese Gesetze, so guten Willen sie hatten, **gar nichts ausgerichtet** haben, als daß sie die Aufmerksamkeit auf gewisse Pfuscher hinlenkten und das Publikum in größeren Strömen ihnen zuführten. Der verurtheilte Pfuscher hatte die Aussicht, daß er reichere Praxis bekam, und das Umgekehrte, daß das Publikum abgeschreckt wurde, fand nicht statt. Daß in irgend einem Staat der Welt Pfuschergesetze existiren, welche in der That den Arzt schützen und das Publikum abhalten, das ist mir nicht bekannt. Das Gesetz selbst, wie es hier vorliegt, beschäftigt sich ja auch nicht mit dieser Materie, sondern es ist vielmehr nur, wenn ich mich so ausdrücken darf, gegen die Pfuscher unter den Aerzten selbst. Man kann ja anerkennen, es giebt nicht blos Pfuscher unter den Personen, die überhaupt keine ärztliche Kenntniß haben, sondern es giebt auch zweifellos **Pfuscher unter den eigentlichen Aerzten.** Gegen diese würde hauptsächlich das Gesetz gerichtet sein. Wir kommen in ein nicht geringes Dilemma. Wenn man den allgemeinen Zweck, den die Regierung verfolgt, billigt, so würde man sehr bald an eine Grenze gelangen, wo man mehr schädlich als nützlich wirken kann. Hier handelt es sich darum, daß man einigermaßen hart bleibt, und die Härte muß sich allerdings in erster Linie gegen die Aerzte richten. Der einzige Schutz, den die Aerzte dafür haben können, muß in ihren eigenen Assoziationen liegen und zwar in Vereinen auf freier Grundlage, welche nicht durch die Regierung organisirt und nicht unter dem Oberpräsidenten stehen, in Vereinen, die unter ihrem eigenen Präsidenten stehen und sich nach ihren Gesetzen regieren. So ist es beispielsweise, wie ein mir eben zugegangener Brief besagt, in Nordamerika. Auch unsere Aerzte müssen sich darein finden, daß sie den Schutz, den sie brauchen, immer in den Assoziationen finden können.

Ich glaube, der Regierung liegt der Gedanke der **Unterstützung hilfsbedürftiger Kollegen** und Familien nicht fern. Im § 50 wird ja den Aerztekammern vorgeschrieben, daß aus der Kasse der Kammern auch die sonstigen von den Kammern beschlossenen Aufwendungen für Angelegenheiten des ärztlichen Standes bestritten werden sollen. In den Motiven heißt es: Angelegenheiten des ärztlichen Standes seien dringliche Standesbedürfnisse, insbesondere die Unterstützung nothleidender Standesgenossen und deren Hinterbliebenen. Das ist doch eine sehr weit gehende Interpretation des Standesbedürfnisses. Die Aerztekammer bezieht Strafgelder, die von den unglücklichen, durch die Ehrengerichte verurtheilten Personen eingezogen werden, und die auch in ganz ungebührlicher Höhe vorgeschrieben sind. Wegen leichter Vergehen kann Jemand sofort bis zu **3000 Mark** bestraft werden! Wenn diese Gelder nun für nothleidende Standesgenossen und deren Hinterbliebene verwandt würden, so ist das doch eine Form der Reliktenversorgung (Heiterkeit), die über das Maß dessen hinaus geht, was wir in den übrigen Gesetzen kennen gelernt haben (Sehr gut! links), und von dem man nicht sagen kann, daß es zu billigen ist, von dem man sagen muß: Das ist eine ungewöhnliche Form, den Nothleidenden beizustehen. Ich habe wiederholt darauf hingewiesen, daß der Staat dem **nothleidenden Aerztestand** mehr beistehen müßte, als es jetzt der Fall ist. Bei allen Epidemien sterben Aerzte in ihrem Beruf, auf dem Felde der Ehre. Aber der Staat thut dann nichts dazu, den Hinterbliebenen zu helfen. Höchstens wird auf dem **Gnadenwege** etwas bewilligt, und diese Bewilligungen sind nicht reich. Das Recht der Umlage, das den Aerztekammern zusteht, geht zu weit. Die Bestimmung sagt: „Jede Aerztekammer ist befugt, von den wahlberechtigten Aerzten des Kammerbezirkes einen von ihr festzusetzenden jährlichen Beitrag zur Bestreitung ihrer Kosten zu erheben." Das sind Beschlüsse, welche die Kammer fassen kann, unter denen namentlich die Unterstützung hilfsbedürftiger Aerzte sich befindet. Dabei muß ich auch besonders noch wieder betonen, daß eine Menge von Ungerechtigkeiten hier konstatirt werden würde. Es heißt nämlich am Schlusse über die Aerztekammer: Ueber die Höhe der Beitragsfestsetzung bedarf es der Genehmigung des Oberpräsidenten. Was diese Genehmigung des Oberpräsidenten betrifft, so scheint es ja, **es soll der Oberpräsident Ja oder Nein sagen.** Ich kann aber die Vermuthung nicht unterdrücken, daß, wenn Sie einen solchen Paragraphen annehmen würden, der Oberpräsident auch mal auf den Gedanken kommen würde, eine Erhöhung vorzuschreiben, denn ich sehe nicht, daß hier irgend wo eine Bestimmung gegeben ist, durch welche dem Oberpräsidenten verboten wird, derartige Erhöhungen vorzunehmen. (Zuruf.) Wenn Sie die Geschichte der Leiden durchsehen, welche die Aerzte haben tragen müssen, namentlich durch die Judikatur des höchsten Gerichtshofes, so würden Sie finden, daß alles möglich ist. Auf diesem Gebiet ist alles möglich. Nach diesen Ausführungen werden Sie es begreifen, daß ich mich mit der Vorlage nicht befriedigt erklären kann. Ich leugne gar nicht, daß es wünschenswerth wäre, die bestehenden Organisationen mit dem Recht auszustatten, gegen gewisse Personen vorzugehen auf dem Wege des ehrengerichtlichen Verfahrens. In den Motiven ist sehr lehrreich zu lesen, wie die deutschen Bundesstaaten allmälig auf eine Leiter hinaufgeklettert sind zu immer strengeren Strafen. Zuerst geschah dies nur schüchtern, dann wurden die Strafen größer, bis endlich die sächsische Regierung die oberste Stufe erstiegen hat und zu der großen Strafe von 1500 Mark gekommen ist. Die preußische Regierung hat es sich nicht nehmen lassen, die äußerste Sprosse der Leiter mit 3000 Mark zu erklimmen. Ich glaube, daß wir allen Grund haben, uns dem zu widersetzen. Ein armer Schlucker unter den Aerzten, der, von der Noth gezwungen, einen faux pas thut, kann durch eine so hohe Strafe geradezu ruinirt werden. Umgekehrt wird Jemand, der ein hartgesottener Sünder ist, durch seine Pfuscherei auch so viel verdienen können, daß er die Geldstrafe ertragen kann. Ich finde, daß man in der Beurtheilung, ob ein Arzt sich gegen die Würde seines Standes vergangen hat oder nicht, dem Ehrengerichtshof eine zu große Vollmacht giebt. Ein solches Vorgehen muß ich absolut als eine Erniedrigung des ärztlichen Standes beklagen. Mit der Zeit würde diese Unterstellung der Aerzte sich doch als eine macula nigra anheften, und die Begründung scheint von dieser Auffassung nicht allzu weit ab zu sein, wenn sie durchblicken läßt, daß die Aerzte sich sehr häufig gegen die Pflichten ihres Standes vergangen haben. Die Ehrenhaftigkeit des Standes wird dadurch am allerbesten gewahrt werden, daß Sie die freie Assoziation begünstigen, und wird sich umsomehr befestigen, je mehr Sie die freie Diskussion in der Oeffentlichkeit gestatten. (Sehr richtig! links.) Die Oeffentlichkeit korrigirt unendlich viel. (Sehr richtig! links.) Ich kann hier vollgiltiges Zeugniß ablegen. Wir haben hier in Berlin den größten medizinischen Verein, der einige tausend Mitglieder hat. Wir haben Versammlungen, in welche 1800 Personen gehen, so daß der Saal sie kaum alle fassen kann. Wir haben eine große Rede- und schriftstellerische Thätigkeit und Standesvereine, die auch eine große Aufmerksamkeit auf die Ehre der einzelnen Personen legen. Von den Aufnahmekommissionen unserer Vereine wird jeder einzelne Arzt auf seine Ehrenhaftigkeit geprüft, alle Momente erwogen, welche nöthig sind, um die Unantastbarkeit des Mannes festzustellen. Es ist ganz selten, daß das Urtheil der Aufnahmekommission durch spätere Thatsachen verschoben wird. Das würde nicht möglich sein, wenn das ehrengerichtliche Verfahren nicht in voller Oeffentlichkeit vor sich ginge. Ueber Geldstrafen hinaus giebt es eigentlich keine Strafe mehr. Wird eine harte Geldstrafe auferlegt, so weiß man, was man von dem Manne zu halten hat. Ich vermisse auch ein Charakteristikum für die Grundlagen, nach denen die Vergehen gegen die Standesehre beurtheilt werden sollen. **Ich fürchte, diese Ehrengerichtshöfe werden kaum unanfechtbare Urtheile geben,** wenn ich auch nicht ihre Gutgläubigkeit antasten will. Werden die angeregten Besserungen in dem Gesetz nicht vorgenommen, so muß ich mich gegen den Entwurf erklären. Ich bin jedoch gern bereit, an der Besserung mitzuwirken; ich betrachte aber diese Korrekturen für unumgänglich nothwendig. (Beifall links.)

Kultusminister Dr. **Bosse:**

Ich habe den Herrn Vorredner nur schlecht verstehen können, aber so viel ist mir klar geworden, daß er sich gegen die Vorlage ausgesprochen hat. Er ist für eine vollständig freie Assoziation der Aerzte und gegen jede Einwirkung der Staatsgewalt. Er erblickt in dem ganzen Entwurf eine politische Tendenz. Der Entwurf aber hat absolut kein politisches Gepräge, wir haben gar nicht daran gedacht, uns irgend eine Gewalt über die Aerzte anzumaßen. Im Gegentheil, die **Aerzte haben selbst** uns auf das **Dringendste gebeten,** doch endlich diesen Weg zu betreten. Wenn ein ehrenwerther, freier Berufsstand in seiner großen Mehrheit das Bedürfniß empfindet, sich vor dem Eindringen unberufener Elemente zu schützen und seine Gemeinschaft rein zu erhalten, soweit es nach menschlichem und irdischem Ermessen überhaupt möglich ist, so erscheint mir das als ein so gesunder Gedanke ehrenhaften und korporativen Gemeinschaftssinnes, daß schon deshalb die Staatsgewalt allen Grund hat, diesen berechtigten Wünschen der Aerzte entgegen zu kommen. Die Aerzte bedürfen zur Erreichung dieser Ziele natürlich eines gesetzlich ausgestalteten Organs mit weitgehenden Befugnissen. So erklärt sich das Zustandekommen des Gesetzentwurfes. Der Entwurf hat eine ganze Reihe von Stadien durchgemacht. Wir sind von vornherein von dem Gedanken der freien Selbstbestimmung ausgegangen, und wer den Entwurf unbefangen liest, wird zugeben müssen, daß der Gedanke einer staatlichen Beeinflussung absolut ausgeschlossen ist. In dem Ehrengerichtshofe sind vier von den Aerztekammern gewählte Aerzte vorhanden, und nur zwei Aerzte, die übrigens auch die aktive und passive Wählbarkeit haben müssen, werden vom Könige ernannt. Die Majorität ist also ganz unbedingt auf Seiten der Vertreter der freien Aerztevereinigungen, und von einer Majorisirung kann nicht gesprochen werden. Daß aber die Staatsautorität überhaupt vertreten sein muß, ist ebenso selbstverständlich. Wenn die Dinge so lägen, wie Dr. Virchow meinte, so wäre es doch undenkbar, daß zehn Aerztekammern sich mit ganz überwiegender Majorität dringend für den Entwurf ausgesprochen haben. Die beiden anderen Aerztekammern haben nur mit einer ganz winzigen Majorität den Entwurf abgelehnt, und die Minorität war dabei so stark, daß, wenn man die Minoritäten dieser beiden Aerztekammern mit der übrigen Majorität für das Gesetz zusammenfaßt, man sagen kann, daß elf Zwölftel aller preußischen Aerzte für den Entwurf und sein Zustandekommen sich ausgesprochen haben. Das ist das einzig Entscheidende für uns. Wenn die Aerzte den Entwurf nicht wollen: wir werden auch ohne ihn fertig! Da sie ihn aber wollen, gehen wir auf ihre Wünsche ein. (Sehr richtig!) Die Rechtsanwälte haben auch Ehrengerichte, und diese wirken, wie wir alle wissen, ganz ausgezeichnet. Für uns war es ein Ansporn, dieselben Bestrebungen der Aerzte zu fördern. Wenn Ihnen die Geldstrafe zu hoch ist, so setzen Sie dieselbe herab auf 2000, 1500 oder 1000 Mark, ganz wie Sie wollen. Uns ist es gleich. Die Aerztekammer wird doch nicht eine That, die mit 1 Mark gesühnt ist, mit 3000 Mark strafen? Wir müssen doch annehmen, daß die Aerzte, von denen die Bestimmung herrührt, die Sache am besten verstehen. Ich will nochmals wiederholen: die **Vorlage ist aus dem Wunsch der Aerzte entstanden;** ich kann Ihnen nur empfehlen, sie genau zu prüfen. Wird die Vorlage wesentlich in der Form angenommen, in der wir sie Ihnen vorschlagen, dann werden wir den Aerzten einen großen Dienst erweisen. (Beifall.)

Abg. **Dietrich** (kons.):

Wenn der Staat sich bereit erklärt, einen großen und ehrenwerthen Stand in seinen Berufsinteressen zu schützen, so können wir das nur anerkennen, besonders wenn ein solcher Wunsch von der großen Mehrheit der Aerzte geäußert worden ist. Allerdings glaube ich nicht, daß sich alle Einzelheiten des Berufslebens in Paragraphen fassen lassen. Es wird auch schwerlich möglich sein, auf Grund dieses Gesetzentwurfs dann später eine ärztliche Standesordnung zu erlassen. Großes Gewicht lege ich auf die Parallele mit der Rechtsanwaltsordnung. Diese hat sich ja durchaus bewährt, von politischen Tendenzen hat sich da nichts bemerkbar gemacht. Eine Zwangsbefugniß der Aerztekammern ist schon deshalb wünschenswerth, um dem immer weiter um sich greifenden Kurpfuscherwesen entgegenzutreten. Geldstrafen sind durchaus nothwendig, da die schon bestehende schwerste Strafe, der Ausschluß aus der Aerztekammer, sich als ungenügend erwiesen hat. Das Umlagerecht wird besonders für die Organisation des Unterstützungswesens sehr segensreich wirken. Meine politischen Freunde halten den Entwurf für eine gute Grundlage zur gesetzlichen Organisation des Aerztestandes und bitten, ihn zur Vorberathung einer Kommission von 14 Mitgliedern zu überweisen. (Beifall rechts.)

Abg. Dr. **Langerhans** (fr. Vp.), (schwer verständlich):

Wir halten den Gesetzentwurf mindestens für sehr überflüssig. Der freie Aerztestand darf nicht durch gesetzliche Normen geknebelt werden. Die gesetzliche Regelung einer solchen Organisation würde man viel zweckmäßiger dem Reich überlassen. Denunziationen und Klagen von Privatpersonen gegen Aerzte werden auf Grund dieses Gesetzes geradezu provozirt. Es soll die Standesehre der Aerzte geschützt werden. Standesehre ist aber ein schwer definirbarer und feiner Begriff, jedenfalls kann er nicht durch gesetzliche Bestimmungen aufrecht erhalten oder gar geschaffen werden. Ich bin im Gegentheil der Ansicht, daß die Unehrenhaftigkeit im Aerztestand durch dieses Gesetz gefördert wird. Was ist denn bei der großen angekündigten **Medizinalreform** herausgekommen? Nichts als dieses unbedeutende und keineswegs einwandfreie Gesetz. Auch ist es ein schwerer Fehler, daß die große Zahl der beamteten Aerzte ganz aus dem Rahmen des Gesetzes fällt. In den zehn Aerztekammern, die sich für den Entwurf ausgesprochen haben, war nur eine geringe Majorität dafür. Durch kein Gesetz wird es Ihnen gelingen, unehrenhaftes Gebaren und Schwindelei aus der Welt zu schaffen. Das Gesetz ist nach Inhalt und Form durchaus verfehlt, wir müssen uns entschieden dagegen aussprechen. (Beifall links.)

Ministerialdirektor **Bartsch:**

Der Gesetzentwurf über die Medizinalreform kommt wirklich, ich empfehle ihn schon heute dem Wohlwollen des Herrn Dr. Langerhaus.